

# RS Vwgh 1996/8/2 96/02/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.08.1996

## Index

L70706 Theater Veranstaltung Steiermark

L70716 Spielapparate Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs1;

VeranstaltungsG Stmk 1969 §19a Abs2;

VeranstaltungsG Stmk 1969 §37 Abs2;

VeranstaltungsG Stmk 1969 §5a Abs1;

## Rechtssatz

Die Feststellung über die Rechtswidrigkeit des von der Erstbehörde gem § 37 Abs 2 iVm § 5a Stmk VeranstaltungsG erklärten Verfalls eines Unterhaltungsspielapparates einschließlich des darin enthaltenen Geldes durch die Berufungsbehörde (hier: auf Grund der rechtsirrigen Anschauung, daß durch den Standortwechsel eines genehmigten Spielapparates ohne neuerliche Bewilligung gem § 5a Abs 1 Stmk VeranstaltungsG § 19a Abs 2 legcit verletzt werde) stellt einen untrennbaren Bestandteil des Spruches dar, weil - sofern im fortgesetzten Verfahren eine Bestrafung des Besch wegen Übertretung nach § 5a Abs 1 Stmk VeranstaltungsG erfolgt - auch der erwähnte Verfall auszusprechen ist.

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung Trennbarkeit gesonderter Abspruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996020047.X02

## Im RIS seit

26.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>